

Landschaftsplan Nr. 5

Untere Niers /

Tönisberger Höhen

1. Änderung

Band I Textliche Darstellungen und Festsetzungen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Band I - Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungen	
Rechtsgrundlagen	I
Verfahrensübersicht	II/III
Planverfasser	IV
0.0 <u>Allgemeine Festsetzungen</u>	1
0.1 Bestandteile der 1. Änderung des Landschaftsplans (§ 6 DVO)	1
0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)	1
1.0 <u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u>	3
1.1 Erhaltung	4
1.2 Erhaltung und Optimierung	6
2.0 <u>Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)</u>	8
2.1 <u>Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</u>	10
2.1.3 Naturschutzgebiet "Tote Rahm"	16
2.2 <u>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</u>	26
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Netteniederung"	30
2.2.9 Landschaftsschutzgebiet „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal	34

	Seite
2.3 <u>Naturdenkmale (§ 22 LG)</u>	35
2.4 <u>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)</u>	39
2.5 <u>Temporär geschützte Landschaftsbestandteile</u>	46
3.0 <u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u>	46
4.0 <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u>	47
4.1 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	47
4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	48
5.0 <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1) LG)</u>	51
5.1 Pflanzung von Einzelbäumen	55
5.2 Pflanzung von Baumgruppen	55
5.3 Pflanzung von Baumreihen	55
5.4 Pflanzung von Feldhecken	55
5.5 Pflanzung von Feldgehölzen	55
5.6 Pflanzung von Obstbaumhochstämmen	55
5.7 Entwicklung und Anlage von Waldmänteln	55
5.8 Reduzierung des Bestockungsgrades	55
5.9 Entwicklung und Wiederherstellung von Heiden und Sandmagerrasen	55
5.10 Entwicklung und Wiederherstellung von Heidemoorbereichen	55
5.11 Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten und Seggenriedern	56
5.12 Entwicklung und Anlage von Grünland	57

	Seite
5.13 Rückbau und Entfernung von Entwässerungseinrichtungen	58
5.14 Optimierung und Anlage von Stillgewässern sowie Blänken	59
5.15 Optimierung und Wiederherstellung von Fließgewässern	60
5.16 Anlage von Wildkrautfluren und Uferstreifen	63
5.17 Spezielle Entwicklungsmaßnahmen	65
5.18 Pflege von Einzelbäumen	66
5.19 Pflege von Baumgruppen	66
5.20 Pflege von Baumreihen	66
5.21 Pflege von Feldhecken	66
5.22 Pflege von Feldgehölzen	66
5.23 Pflege von Obstgrünland	67
5.24 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden und Heidemooren	68
5.25 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden	69
5.26 Pflege von Grünland	71
5.27 Pflege von Wildkrautflächen	73
5.28 Pflege von Kleingewässern	74
5.29 Pflege von Uferstreifen	76
5.30 Pflege von extensiven Äckern	78
5.31 Spezielle Pflegemaßnahmen	78
5.32 Beseitigung oder Umgestaltung baulicher Anlagen	78
5.33 Sperrung von Wegen	78
6.0 <u>Entwicklungsgebiete (§ 26 (2) LG)</u>	78

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

§ 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 BGBl. I S. 1193 in der
zurzeit geltenden Fassung.

§§ 16-29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung
der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
21.07.2000 (GV.NRW.2000 S.568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der
Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986
(GV.NRW.1986 S. 683) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung des Landes Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
(GV.NRW.1994 S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV.NRW.1981 S. 224) in der
zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung des Kreises
Viersen vom 11.06.1999 (Amtsblatt Kreis Viersen 1999, Seite 329) in der zurzeit
gültigen Fassung.

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und
33-41 Landschaftsgesetz NW.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes unmittelbar
anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz
bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs.
3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch
entsprechende Änderung der Festsetzungskarte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3
Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt.

II

Verfahrensübersicht:

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 12.06.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Untere Niers/Tönisberger Höhen“.

Viersen, den 13.06.2003

Landrat gez. Vollert

Kreistagsmitglied gez. Lipp

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur 1. Änderung des Landschaftsplans wurde am 14.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den 15.08.2003

Der Landrat
Im Auftrag:
Gez. Kumstel

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 12.06.2003 dieser 1. Änderung des Landschaftsplans zu und beschloss gem. § 27c Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen, den 13.06.2003

Landrat gez. Vollert

Kreistagsmitglied gez. Lipp

Diese 1. Änderung des Landschaftsplans hat gem. § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.08.2003 in der Zeit vom 21.08.2003 bis 30.09.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den 01.10.2003

Der Landrat
Im Auftrag:
Gez. Kumstel

Diese 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung am 25.03.2004 in der durch 25 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen, den 26.03.2004

Landrat gez. Vollert

Kreistagsmitglied gez. Lipp

Diese 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 10.08.2004

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag:
Gez. Hansmann

Gemäß § 28a LG ist die Genehmigung der 1. Änderung dieses Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung unter Hinweis auf Ort und Zeit an denen der Landschaftsplan eingesehen werden kann am 02.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 1. Änderung des Landschaftsplan hat am 03.09.2004 Rechtskraft erlangt.

Viersen, den 07.09.2004

Der Landrat
Im Auftrag:
Gez. Kropp

Planverfasser:

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Band I Textliche Darstellungen und
 Festsetzungen

Band II Grenzen der Landschaftsschutz-
 und Naturschutzgebiete

Anlagen: 1, 2 und 3

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

Dipl. Ing. Wolfgang Kerstan – AKNW

Dipl. Ing. Gregor Stanislowski - AKNW

Am Schürmannshütt 38 c

47441 Moers, Tel.: 02841/79050 Fax: 02841/7905

Lutz-Lange@t-online.de

www.Lutz-Lange.de

0.0 Allgemeine Festsetzungen**0.1 Bestandteile der 1. Änderung des Landschaftsplans (§ 6 DVO)**

Diese Änderung des Landschaftsplans besteht aus:

1. Entwicklungskarte
2. Festsetzungskarte
3. Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen (Band I)
4. Beikarten mit der Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf der Grundlage von Liegenschaftskarten (Band II)
5. Karte mit der Darstellung der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile in Karte und Text (Anlage 1)
6. Karte mit der Darstellung der FFH- und Vogelschutzgebiete (Anlage 2)

Die unter 5 – 6 aufgeführten Anlagen nehmen nicht an der Verbindlichkeit des Landschaftsplans teil.

0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)

0.2.1 Diese Änderung des Landschaftsplans gilt nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, soweit in diesen nicht die landwirtschaftliche Nutzung, Wald oder Grünflächen festgesetzt sind. Sind in einem Bebauungsplan Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie Grünflächen festgesetzt und stehen diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich, so erstreckt sich diese Änderung des Landschaftsplans auch auf diese Flächen.

0.2.2 Die Grenzen dieser Änderung des Landschaftsplans treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der bebauungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden. Eine irrtümliche Zuordnung zum Außenbereich ist insoweit ungültig.

0.2.3 Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 2 und 3 BauGB treten mit dessen bzw. deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieser Änderungen des Landschaftsplans außer Kraft.

- 0.2.4 Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplans ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt.

**1.0 Entwicklungsziele für die Landschaft
(§ 18 LG)**

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15a LG entwickelten Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft, für den Schutz der Gewässer und der Erholungsbereiche sowie die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele lassen sich in der Regel mit der überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Durch die Erhaltung und Optimierung von Waldfächern und Offenlandkorridoren (Entwicklungsziel 1.2) soll ein regionaler und landesweit bedeutsamer Biotopverbund hergestellt werden, der von Wäldern, Fließ- und Stillgewässern sowie Bachauen geprägt wird. Diese Zielsetzung dient zugleich dem Erhalt und dem Schutz der hier befindlichen Gebiete von europäischer Bedeutung (FFH- Schutzgebiete).

1.1

Erhaltung

Das Schwerpunkt der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben liegt im Bereich dieses Entwicklungsziels auf der Erhaltung vorhandener Strukturen zur Sicherung der für diesen Landschaftsraum typischen Lebensraumvielfalt für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere, insbesondere für die dort heimischen Fischarten. Mit der Erhaltung der Lebensraum- und Strukturvielfalt verbunden ist die Sicherung des Biotopverbundes im Rahmen von Natura 2000 sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Erhaltung der Lebensraumvielfalt ist weiterhin Voraussetzung für die Erhaltung der Bedeutung dieses Gebietes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Zur Umsetzung des Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung gebietstypischer Erlenbruchwälder und Eichenmischwälder.
- Erhaltung von Althölzern.
- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern einschließlich ihrer Unterwasser- und Sumpfvegetation.
- Erhaltung von Ufergehölzen, Feldhecken, Baumreihen und -gruppen sowie Einzelbäumen.
- Erhaltung von Grünlandfluren, insbesondere der feuchten Wiesenstandorte.

Mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ ist jedoch nicht die statische Festschreibung des derzeitigen Landschaftsgefüges und Landschaftsbildes verbunden. Eine Weiterentwicklung und Verbesserung der vorhandenen Lebensräume im ökologischen Sinne und eine Anreicherung des Landschaftsbildes über den bisherigen Zustand hinaus ist zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität und zur weiteren Verbesserung des Erholungswertes weiterhin notwendig.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ ist für das FFH-Gebiet DE-4604-301 „Nette bei Vinkrath“ dargestellt, welches zugleich Teilbereich des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Netteniederung“ ist. Daneben ist im Bereich des Naturschutzgebietes „Tote Rahm“ das Landschaftsschutzgebiet „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“ mit dem Entwicklungsziel Erhaltung belegt.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Renaturierung bzw. ökologische Optimierung von Fließgewässern.- Anlage von Stillgewässern als autotypische Elemente zur Förderung der charakteristischen Fauna und Flora.- Anlage von Wildkrautstreifen als Lebensräume und zur Ergänzung vorhandener Verbundstrukturen in den Übergangsbereichen zwischen Gewässer und Ackerflur.- Förderung von natürlichen Sukzessionsprozessen.- Naturverträgliche Lenkung der Freizeitnutzung. | |
|---|--|

1.2

Erhaltung und Optimierung

Das Schwerpunkt der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben liegt im Bereich dieses Entwicklungszieles auf der Erhaltung und Entwicklung der ökologisch hochwertigen Lebensräume des Plangebietes, insbesondere der nährstoffarmen Stillgewässer sowie der naturnahen Wälder für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere, vor allem für Amphibien als auch ziehende Vogelarten. Mit der Erhaltung und Optimierung der Lebensraum- und Strukturvielfalt verbunden ist die Sicherung des Biotopverbundes im Rahmen von Natura 2000 sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Erhaltung und Optimierung der Lebensraumvielfalt ist weiterhin Voraussetzung für die Erhaltung der Bedeutung dieses Gebietes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Zur Umsetzung des Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entwicklung bodenständiger Laub- und Laubmischwälder durch Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung i.S. von Wald 2000.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung und Optimierung“ ist dargestellt für:

- das FFH-Gebiet DE-4504-302 „Tote Rahm“.

Unter Beachtung der Zielvorgaben von Wald 2000 sollen die im ökologischen Sinne geringwertigen Pappel-, Kiefern- oder sonstige nicht aus den Gehölzarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft aufgebauten Forste langfristig im Rahmen der Forstwirtschaft zu naturnahen, bodenständigen Laub- und Laubmischwäldern entwickelt werden.

Unter naturnaher Waldbewirtschaftung ist z.B. zu verstehen:

- Verbesserung der Altersstruktur,
- Erhöhung des Altholzbestandes (u.a. als Bruthabitat des Piols und der Nachtigall),
- Erhaltung von Höhlenbäumen,
- Erhaltung von Altbäumen über ihr physiologisches Ende hinaus (Erhaltung stehenden und liegenden Totholzes),
- Einzelstammentnahme bis Gruppennutzung nach Zielstärke,
- Förderung bodenständiger Neben- bzw. Mischbaumarten,
- Förderung der Naturverjüngung von Hauptbaumarten,
- Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation,
- weitestgehender Verzicht auf Biozidwendung und Düngemaßnahmen.
- Die Nutzung der Bestände durch Kahlenschlag oder diesem gleichkommende Maßnahmen ist untersagt.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- Erhaltung und Entwicklung gebietstypischer Bruch- und Auenwälder sowie Birken- und Eichenmischwälder. Entwicklung strukturreicher und bodenständiger Laubwälder in Bereichen mit nicht standortgerechter Bestockung.
- Erhaltung und Wiederherstellung von Offenlandbiotopen, vor allem Röhrichte, Seggenwiesen und extensiv genutzte Feuchtwiesen. Durch die Neuentwicklung und Optimierung von Offenlandbiotopen sollen die vorhandenen Feuchtstandorte ergänzt und miteinander verbunden werden.
- Erhaltung und Optimierung von Fließgewässern und Stillgewässern in ihren verschiedenen Ausprägungen. Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe.
- Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen, Hecken, Baumreihen, -gruppen und Einzelbäumen sowie Kopfweiden.
- Erhaltung und Weiterentwicklung der hohen Strukturvielfalt und des hohen Grenzlinienanteils.
- Naturverträgliche Lenkung der Freizeitnutzung.
- Förderung von natürlichen Sukzessionsprozessen.

Erläuterungen

Diese Maßnahmen dienen der Optimierung der Habitate u.a. vom Kammmolch, Nachtigall und Pirol

Diese Maßnahmen dienen der Optimierung der Habitate u.a. vom Kammmolch

Diese Maßnahmen dienen der Optimierung der Habitate u.a. vom Kammmolch

Diese Maßnahmen dienen der Optimierung der Habitate u.a. der Nachtigall

2.0 Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)

2.0.1 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Unberührt von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben:
1. Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung von Schutzobjekten
 2. Alle vor Inkrafttreten dieser Änderung des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
 3. Die Durchführung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nach den dafür vorgesehenen Verfahren.
- II. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Landschaftsbehörde anschließend unverzüglich darüber zu unterrichten.
- III. Die Eigentümer und Nutzungsbe rechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und anderen, nachhaltig zu sichernden Landschaftselementen in Naturschutzgebieten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Von den Geboten und Verboten dieser Änderung des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn

- a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Von den in dieser Änderung des Landschaftsplan festgesetzten Verboten in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, für Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile können gem. § 34 (4a) LG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind in § 1b Landesforstgesetz festgelegt.

Unter Landwirtschaft ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich eigener Futtergrundlage, die erwerbsmäßige gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau und die berufsmäßige Imkerei und Binnenfischerei zu verstehen.

- IV. Ordnungswidrig im Sinne von § 70
 (1) LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmäler, die geschützten Landschaftsbestandteile, die Brachflächen sowie die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung und die gem. §§ 19-25 festgesetzten Verbote, Gebote oder Zweckbestimmungen verstößt, Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 LG geahndet werden.
- V. Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, gelten folgende Regelungen:
1. Temporäre Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft oder bestimmter Landschaftsbestandteile zum Gegenstand haben, treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes, eines Planfeststellungsbeschlusses oder bei der Wiederaufnahme rechtlich zulässiger Nutzungen außer Kraft.
 2. Festsetzungen nach den §§ 20, 22 und 23 LG, die eine Verwirklichung der Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nicht verhindern, sind, soweit die Flächen nicht im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und damit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben, mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42a Abs. 2 LG zu ersetzen.

2.1

Naturschutzgebiete – N - (§ 20 LG)

Für alle Flächen unter Naturschutz gelten, soweit in den Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

- alle Flächen anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang zu nutzen;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung soweit sie den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entspricht.

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen der Land- und Forstwirtschaft und die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

- Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
- aus wissenschaftlichen Gründen oder
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Bauliche Anlagen sind in § 2 BauO NW und genehmigungsfreie Anlagen in § 67 BauO NW definiert.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
---	---------------

4. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen.
 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.
 6. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;
- Unberührt bleiben
- das Betreten, das Führen und Abstellen von Fahrzeugen
- im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Beauftragter der unteren Landschaftsbehörde gem. § 10 LG,
 - im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
 - im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd zur Bergung von Wild, zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen.
- das Betreten zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes sowie
- das Betreten zum Zwecke der Bekämpfung von Bisams und Nutri- as.
7. eine kleingärtnerische Nutzung aufzunehmen.
 8. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern.

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen, das Rad fahren und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot unter Ziff. II. 2. verwiesen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 9.a. Bäume und Sträucher,
- b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von diesem Verbot nicht betroffen.

Die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, die als Einfriedungen oder dergleichen dienen, ist nach § 64 (1.2) LG erlaubt. Verboten ist das Roden oder sonstige Vernichtung.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

- 10. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.
- 11. in der Zeit vom 01.03 bis 01.08. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschläge und die damit verbundenen Rückemaßnahmen, Pflegehiebe oder sonstige Pflegermaßnahmen vorzunehmen.

Die nebenstehende Regelung zur Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.

Unberührt bleiben forstwirtschaftliche Maßnahmen in reinen Nadelholzbeständen und Kulturflächen.

- 12. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe einzusetzen oder einzuleiten, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
- 13. Kirrungen oder Wildäusungsflächen einzurichten oder anzulegen.

Von dem Verbot sind Kompensationskalkulationen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht betroffen. Die Kompensations- oder Bodenschutzkalkulation hat die Neutralisierung deponierter Säuren in Wäldern und den Schutz der Waldböden vor Versauerung zum Ziel. Dabei soll eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens und des Nährstoffhaushaltes erreicht werden, wodurch auch die Naturverjüngung von Gehölzen gefördert wird.

Ausnahme gemäß § 34 (4a) LG

Ausnahmsweise ist die Durchführung von Kirrungen im Umfeld genehmigter oder dem Bestandschutz unterliegenden Jagdkanzeln zulässig, soweit

- die festgesetzten Schutzziele und –zwecke, insbesondere FFH-Lebensraumtypen nicht geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - eine ausreichende Bejagung des Schwarzwildes außerhalb der Naturschutzgebiete nicht gewährleistet werden kann. - eine ausreichende Bestandsregulierung des Schwarzwildes zur Einhaltung der Schutzziele erforderlich ist. 	
<p>14. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern.</p>	<p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot unter Ziff. II. 1. verwiesen.</p>
<p>15. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern.</p>	
<p>16. Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern.</p>	
<p>17. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten und zu befahren oder sonstige sportliche Aktivitäten in oder auf Gewässern zu betreiben.</p>	
<p><u>Unberührt</u> bleibt das Befahren von Gewässern und das Betreten von Eisflächen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Gewässerunterhaltung.</p>	
<p>18. Fischzucht-, -hälterungs- oder -mastanlagen einschließlich Netzgehegen anzulegen oder einzurichten.</p>	
<p>19. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben.</p>	
<p>20. Hunde frei laufen zu lassen.</p>	
<p><u>Unberührt</u> bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.</p>	<p>Hierunter fallen jedoch nicht die Ausbildung von Hunden für die Jagd und die hierzu gehörenden Prüfungen.</p>
<p>21. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben.</p>	
<p>22. Sportveranstaltungen durchzuführen.</p>	
<p>23. Bisams und Nutrias mit selbstdörenden Fallen zu fangen.</p>	

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
3. Wald i.S.d. LFoG ist naturnah zu bewirtschaften.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MURL in der geltenden Fassung (sog. „Blaue Richtlinie“).

Unter naturnaher Waldbewirtschaftung ist insbesondere zu verstehen:

- Ablösung von monostrukturierten Beständen und/oder solchen, deren Artenzusammensetzung nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, durch Bestände, deren Artenzusammensetzung und Struktur waldgesellschaftstypisch sind, eine Beimischung von standortgerechten Baumarten, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, ist zulässig, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt. Eine Erhöhung des Anteils nicht gesellschaftstypischer Baumarten ist unzulässig.
- Erhalt und Pflege von Waldrändern.
- Förderung der Naturverjüngung.
- Natürliche Entwicklung im Bereich spontan entstandener Blößen sowie Lücken in der Naturverjüngung.
- Verbesserung der Altersstruktur.
- Erhöhung des Altholzbestandes und Erhaltung von Höhlen- und Horstbäumen.
- Erhaltung von Altbäumen über ihr physiologisches Ende hinaus (dient der Erhaltung stehenden und liegenden Totholzes).
- Einzelstammentnahme bis Gruppennutzung nach Zielstärke;
- Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation soweit solches verfügbar ist;
- Weitestgehender Verzicht auf Biozidwendung und Düngemaßnahmen. Keine chemische Behandlung von Holz.

4. Ein beabsichtigter Einschlag von Gehölzen mit Ausnahme von Wald ist bei der unteren Landschaftsbehörde schriftlich zu beantragen.
5. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder natürlich abgegangenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen von Bäumen sind Hochstämme mit einem Mindestumfang von 12 - 14 cm, bei Obstbäumen sind Hochstämme mit einem Mindestumfang ab 7 cm zu verwenden.
6. Obstbaumhochstämme und Kopfbäume sind durch Erhaltungsschnitte zu pflegen.
7. Aufgegebene, baufällige oder für die Jagdausübung nicht mehr benötigte jagdliche Einrichtungen sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.1.3 Naturschutzgebiet "Tote Rahm"

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Das Gebiet zeichnet sich als reich strukturierter Feuchtwaldkomplex mit seinen Bruch- und Auenwäldern durch eine hohe Arten- und Lebensraumvielfalt aus. Neben bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern stocken ausgedehnte Erlenbruchwälder sowie Birken- Eichen- und Birkenwälder. Daneben sind potentielle Bruchwaldstandorte mit Pappel- und Roteichenforsten bestanden.

Hervorzuheben ist das Vorkommen basenreicher, nährstoffarmer Artenschutzwässer, deren Vorkommen als einzigartig am unteren Niederrhein einzustufen ist. Ebenfalls bedeutsam ist ein Reliktvorkommen des Schneidenriedes im Gebiet.

Die „Tote Rahm“ stellt im Biotopverbundsystem ein wichtiges Bindeglied zwischen der Schwarzen Rahm im Nordwesten und dem Hülser Bruch im Süden dar.

B. Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Feuchtwaldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für den Kammmolch und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend ist folgender Lebensraumtyp :

- **Oligo-mesotrophe kalkhaltige Gewässer (NATURA-2000-Code 3140)**

Das Gebiet wurde als Teil des Nieu- und Aldekerker Bruches durch einen ehemaligen Rheinarm ausgebildet, der sich einst in die Niersplatten eingeschnitten hat. Infolge des oberflächennah anstehenden Grundwassers konnte sich hier im Laufe der Zeit eine charakteristische Bruchlandschaft entwickeln, die bis heute im Gebiet „Tote Rahm“ weitestgehend erhalten geblieben ist. Die potenziell natürlichen Waldgesellschaften waren in Abhängigkeit von den vorhandenen Boden- und Wasserverhältnissen vor allem Erlenbruchwälder und Erlen-Eschenwälder aber auch feuchte bis trockene Birken-Eichenwälder.

Das Naturschutzgebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-4504-302 „Tote Rahm“.

Anteil:	1
Repräsentativität:	B
Relative Fläche:	C
Erhaltungszustand:	B
Gesamtbeurteilung:	B

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- **Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (NATURA-2000-Code 91E0, prioritärer Lebensraum)**
 - Anteil: 10
 - Repräsentativität: C
 - Relative Fläche: C
 - Erhaltungszustand: B
 - Gesamtbeurteilung: C
- **Schneidenriede und Kalkflachmoore (NATURA-2000-Code 7210, prioritärer Lebensraum)**
 - Anteil: 1
 - Repräsentativität: D
 - Relative Fläche: -
 - Erhaltungszustand: -
 - Gesamtbeurteilung: -
- **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA-2000-Code 6510)**
 - Anteil: 1
 - Repräsentativität: D
 - Relative Fläche: -
 - Erhaltungszustand: -
 - Gesamtbeurteilung: -
- **Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA-2000-Code 9190)**
 - Anteil: 8
 - Repräsentativität: D
 - Relative Fläche: -
 - Erhaltungszustand: -
 - Gesamtbeurteilung: -
- **Kammmolch**
- **Nachtigall**
- **Pirol**

Zusätzlich wurden im Gebiet folgende, teilweise seltene und gefährdete Tierarten nachgewiesen:

Kleinspecht, Wasserralle, Teichrohrsänger, Kleine Mosaikjungfer.

Das Schutzgebiet ist weiterhin Standort folgender, meist seltener und gefährdeter Pflanzenarten:

Schneide, Faden-Segge, Ufer-Segge, Blasen-Segge, Steife Segge, Langährige Segge, Oeders Segge, Krauses Laichkraut, Spiegelndes Laichkraut, Wasserfeder, Sumpf-Blutauge, Schild-Ehrenpreis, Sumpf-Haarstrang.

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegermaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungs-berechtigten umgesetzt werden.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, nährstoffärmer basenhaltiger Gewässer mit Characeen-Unterwasservegetation und der jeweils charakteristischen Fauna, insbesondere als Lebensraum für den Kammmolch.
- Entwicklung/ Initiierung natürlicher Verlandungszonen.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder auf bodensauren Standorten, teilweise in Mischung mit Birke und/oder Buche mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer

Nach Ende des 2. Weltkrieges wurden insbesondere auf niederrheinischem Gebiet große Flächen mit der schnellwüchsigen Pappel aufgeforstet, wobei in erster Linie Schwarzpappelhybriden in Monokultur gepflanzt wurden. Jene Bestände nehmen noch heutzutage weit-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- Vorwälder, Gebüschr- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Eschenwälder mit ihrem typischen faunistischen und floristischen Arteninventar in den verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüschr- und Staudenfluren.
- Erhaltung und Entwicklung der Schneidenried-Relikte und der Sumpfwiesen mit ihrer typischen Fauna und Flora.
- Erhaltung und Entwicklung der Röhrichte und Großseggenrieder mit ihrer typischen Fauna und Flora.
- Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora.
- Erhaltung und Entwicklung der Erlenbruchwälder mit ihrem typischen Arteninventar in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite (incl. der Vorwaldstadien).
- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen.
- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und zur Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung.
- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Erläuterungen

- räumige potenzielle Bruchwaldstandorte ein. Trockenere, ärmerre Standorte wurden hingegen verstärkt mit Kiefern bestockt. Unter Beachtung der Zielvorgaben von Wald 2000 sollen die im ökologischen Sinne geringerwertigen Pappel- und Kiefernforste langfristig im Rahmen der Forstwirtschaft zu naturnahen, bodenständigen Laub- und Laubmischwäldern entwickelt werden. Unter naturnaher Waldbewirtschaftung ist z.B. zu verstehen:
- Verbesserung der Altersstruktur,
 - Erhöhung des Altholzbestandes,
 - Erhaltung von Höhlenbäumen,
 - Erhaltung von Altbäumen über ihr physiologisches Ende hinaus (Erhaltung stehenden und liegenden Totholzes),
 - Einzelstammentnahme bis Gruppennutzung nach Zielstärke,
 - Förderung bodenständiger Neben- bzw. Mischbaumarten,
 - Förderung der Naturverjüngung von Hauptbaumarten,
 - Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation,
 - weitestgehender Verzicht auf Biozidandwendung und Düngemaßnahmen.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
1. Waldflächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungs-mittel einzusetzen.	Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte, insbesondere von Heidemooren, oligotrophen Kleingewässern und Bruchwäldern.
<p><u>Unberührt</u> bleibt das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensations- oder Bodenschutzkalkung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit die Schutzziele und –zwecke nicht beeinträchtigt werden.</p>	
2. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.	
II. <u>Gebote:</u>	
<p>1. Die im Bereich dieses Naturschutzgebietes in der Festsetzungskarte mit 1 – 8 gekennzeichneten Bäume bzw. Baumbestände oder Hecken sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="371 1140 720 1266">1. 1 Silberweide Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 67 <li data-bbox="371 1298 720 1423">2. Weißdornhecke Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 246, 360 <li data-bbox="371 1455 720 1581">3. Kopfweidenreihe Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 360 <li data-bbox="371 1612 720 1738">4. 10 Stieleichen Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337 <li data-bbox="371 1769 720 1864">5. 12 Stieleichen, 1 Buche Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 41, 76, 284 	<p>Hierdurch soll der vorhandene Altholzbestand als wichtiger Teillebensraum von Tierarten gesichert werden.</p>

- 6. 33 Buchen
Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 82
- 7. 1 Stieleiche
Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 277
- 8. 2 Stieleichen
Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 277

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme des Einschlags von Gehölzen. Soweit die unter 1-8 aufgeführten Bäume auf öffentlichem Eigentum im Wald stocken, sind sie dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm.

Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen. Von der Festsetzung betroffene bestockte Waldflächen sollen nach dem Absterben der Bestockung der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

- 2. Auf verschiedenen der unten näher beschriebenen Waldstandorte hat sich entgegen den aufgrund der natürlichen Standortfaktoren zu erwartenden Waldgesellschaften durch menschlichen Einfluss Eichen-Birkenwald entwickelt.

Soweit die betroffenen Eigentümer dem zustimmen, soll diese Waldgesellschaft an diesen Standorten erhalten bleiben.

Alternativ kann die jeweils festgesetzte Waldgesellschaft im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft initiiert werden.

3. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 1 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Buchen-Eichenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen ist auch Birken-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 1.1 Gemarkung: St Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 337

LW 1.2 Gemarkung: St Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 337

LW 1.3 Gemarkung: St Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 86, 408, 409

LW 1.4 Gemarkung: St Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 111

LW 1.6 Gemarkung: St Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 60, 64, 65, 66, 354, 408

LW 1.7 Gemarkung: St Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 43, 46, 47, 48, 49, 50, 339, 349, 350

LW 1.8 Gemarkung: St Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 26, 270, 271, 297

LW 1.9 Gemarkung: St Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 16, 18, 19, 21, 54, 234, 267, 268, 272, 273

LW 1.10 Gemarkung: St Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 52

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
LW 1.11 Gemarkung: St Hubert Flur: 26 Flurstücke: 83	
LW 1.12 Gemarkung: St Hubert Flur: 19 Flurstücke: 337	
LW 1.13 Gemarkung: St Hubert Flur: 19 Flurstücke: 61	
LW 1.14 Gemarkung: St Hubert Flur: 26 Flurstücke: 35, 36, 37, 38, 39	
LW 1.15 Gemarkung: St Hubert Flur: 26 Flurstücke: 277, 278, 279	
LW 1.16 Gemarkung: St Hubert Flur: 19 Flurstücke: 154, 379	
LW 1.17 Gemarkung: St Hubert Flur: 19 Flurstücke: 51	
LW 1.18 Der reichhaltige und dichte Unterwuchs aufgrund einer niederwaldartigen Be- wirtschaftung ist dauerhaft zu erhalten	Diese Maßnahme dient der Sicherung wichtiger Bruthabitate der Nachtigall
Gemarkung: St Hubert Flur: 26 Flurstücke: 49, 50, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 84, 277, 281, 282, 283, 285, 286, 287, 288	
LW 1.19 Gemarkung: St Hubert Flur: 26 Flurstücke: 337	
LW 1.21 Gemarkung: St Hubert Flur: 26 Flurstücke: 77, 78, 79	
4. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 2 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Hainbuchenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.	
LW 2.20 Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstücke: 46, 47, 339, 349, 365	

LW 2.22 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 73, 286

LW 2.23 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 337, 338, 339

LW 2.24 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 51

LW 2.25 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 49, 50

LW 2.26 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 271

LW 2.27 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 56

LW 2.28 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 33, 34, 146, 217

LW 2.29 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 59, 277

LW 2.30 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 56, 57, 58, 59, 275

5. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 3 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlen-Eschenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist bevorzugt auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 3.31 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 148, 149, 150, 154, 156, 379

LW 3.32 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 33, 146, 195, 217, 218, 257

LW 3.33 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 21, 22, 23, 56, 273, 274, 277

LW 3.34 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 337

LW 3.35 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 73, 288

LW 3.36 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 246

LW 3.37 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 111, 360

LW 3.38 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 165, 337, 392

LW 3.39 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 25, 26, 39

LW 3.40 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 52, 337, 339, 393

LW 3.41 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 60, 65, 66, 354

LW 3.42 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 46, 47, 48, 49, 50, 339, 349

LW 3.43 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 277, 285

LW 3.44 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 277

6. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 4 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlenbruch zu entwickeln. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist bevorzugt auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 4.45 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstücke: 33, 146

- LW 4.46 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstücke: 36, 39 270 271
- LW 4.47 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstücke: 291, 292
- LW 4.48 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstücke: 8, 52, 337, 393
- LW 4.49 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstücke: 271
- LW 4.50 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstücke: 39

2.2 Landschaftsschutzgebiete -L- (§ 21 LG)

Für alle Flächen unter Landschaftsschutz gelten, soweit in den gebietspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn dies keiner Genehmigung oder Anzeige bedarf;

Unberührt bleibt das Errichten und Aufstellen von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen der Land- und Forstwirtschaft, das Aufstellen von Feld- und Hinweisschildern für Baumschulquartiere mit einer Größe von maximal 0,75 m², die Errichtung von Brunnenschutzzanlagen mit einem maximal umbauten Raum von 9 m³ im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und die Errichtung von offenen und mobilen Ansitzleitern.

Ausnahmen gem. § 34 (4a) LG

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot unter Ziffer 1 zur Errichtung baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB, wenn die baulichen Anlagen einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand im v.g. Sinne ergänzen, in dessen unmittelbarem Zusammenhang errichtet werden und den für die einzelnen Schutzgebiete formulierten Zweck der Schutzausweisung nicht gefährden oder unzumutbar beeinträchtigen.

Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Bauliche Anlagen sind in § 2 BauO NW und genehmigungsfreie Anlagen in § 67 BauO NW definiert.

2. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;

3. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen;

Unberührt bleibt das Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;

5. auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu fahren, zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen, das Rad fahren und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen

- im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Beauftragter der unteren Landschaftsbehörde gem. § 10 Landschaftsgesetz,
- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten
- zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, des Jagdschutzes, der Fischereiaufsicht
- zum Zwecke der Bekämpfung von Nutria und Bisam.

6. eine kleingärtnerische Nutzung aufzunehmen;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;	Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.2.) verwiesen.
<p><u>Unberührt</u> bleibt die Verlegung unter- oder oberirdischer Leitungen zur Bewässerung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, so weit die Schutzziele und –zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p>	
8.a. Bäume und Sträucher b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;	
<p><u>Unberührt</u> bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.</p>	
9. In der Zeit vom 15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres im Bereich von Waldinnen- und –außenmanteln sowie Waldaußentraufen Holzeinschläge und die damit verbundenen Rückemaßnahmen, Pflegehiebe oder sonstige Pfleemaßnahmen vorzunehmen;	Die nebenstehende Regelung zur Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen. Unter Waldmantel ist ein innerer oder äußerer Waldrand mit Krautsaum und/oder Strauchschicht zu verstehen; unter Waldtraufe der äußere, meist bis zum Boden dicht beastete, geschlossene Bestandsrand.
10. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen.	
11. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	Unter diesen Stoffen sind z. B. Düngemittel, Chemikalien oder Abfälle, unter Gegenständen z. B. landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte zu verstehen.
<p><u>Unberührt</u> bleibt die kurzfristige Lagerung von Dünger und Produkten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme von Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen.</p>	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
12. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.1.) verwiesen.
13. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;	
14. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;	
<p><u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh sowie das Grillen an dafür eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.</p>	
15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;	
II. <u>Gebote:</u>	
1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MURL in der geltenden Fassung (sog. „Blaue Richtlinie“).
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.
<p><u>Unberührt</u> bleibt die routinemäßige Kontrolle von Ent- und Versorgungsleitungen.</p>	

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Netteniederung“

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Das Gebiet erfasst einen Teilabschnitt der Nette zwischen den Krickenbecker Seen im Südwesten und der Einmündung in die Niers bei Wachtendonk. Es stellt ein wichtiges Verbindungsglied zwischen dem System der Niers und dem verzweigten Fließgewässersystem von Nette und Renne dar.

Die beiden Fließgewässer werden im Gebiet von Erlen sowie Birken-Eichenwald begleitet; zudem stocken kleinere Erlenbruchwälder. Der flächenmäßig größte Anteil wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere Ackerfluren, eingenommen. Im zentralen Bereich bleibt ein Campingplatz von dem Schutzgebiet ausgespart.

B. Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung der beiden Fließgewässer Nette und Renne mit ihrer Unterwasservegetation und dem vorhandenen Fischbestand.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt, Lebensraumvielfalt und eine hohe Bedeutung für die Erholung aus.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend ist das Vorkommen folgender FFH-relevanter Tierarten:

- **Bitterling**
- **Steinbeißer**

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 für folgenden Lebensraumtyp eine Bedeutung:

- **Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260)**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst vollständig das FFH-Gebiet DE-4604-301 „Nette bei Vinkrath“.

Die hohe Qualität (Gewässergüte, Nährstoffgehalt) von Nette und Renne resultieren aus einer geringen Belastung des oberhalb liegenden Einzugsgebietes.

Anteil:	92
Repräsentativität:	C
Relative Fläche:	-
Erhaltungszustand:	C
Gesamtbeurteilung:	C

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung der nicht übermäßig eutrophierten Gewässer mit Muschelbeständen als Lebensraum für den Bitterling
- Erhaltung der Abflussdynamik, der sich umlagernden Sande und Feinkiese sowie Vermeidung der Eutrophierung als Lebensraum für den Steinbeißer
- Erhaltung der naturnahen Strukturen der Unterwasservegetation in Fließgewässern
- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Vermeidung von Einleitungen in die Gewässer zum Erhalt bzw. Verbesserung der Wasserqualität
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. **Verbote:**

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden dauerhaft in eine andere Nutzungsart zu überführen.

Ausnahme gem. § 34 (4a) LG

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot der dauerhaften Überführung von Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart, wenn eine Betriebsumstellung auf eine Wirtschaftsweise ohne Vieh- und Pferdehaltung erfolgt ist, der mittlere Grundwasserflurabstand größer als 0,8 m ist und der Fläche keine Bedeutung im Erosionsschutz zukommt.

Erläuterungen

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegermaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungs berechtigten umgesetzt werden.

Durch dieses Verbot, das auch für hofnahes Grünland gilt, soll der Auencharakter des Landschaftsraumes und seine Funktion im Biotoptverbund ebenso erhalten werden wie die visuelle Vielfalt für die naturbezogene Erholung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

2. Die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Uferabschnitte und die Schilfbestände an der Nette zu betreten und zu befahren.

Beginn und Ende der Betretungsverbotszonen werden vor Ort durch Pfosten kenntlich gemacht. Die Betretungsverbotszonen dienen dem Schutz ungestörter Uferbereiche als Laichgründe für den Steinbeißer.

Unberührt bleibt :

- die Jagd und der Jagdschutz;
 - die Fischereiaufsicht
 - das Befahren und Betreten bei von der unteren Fischereibehörde genehmigten oder angeordneten Hege- und Besatzmaßnahmen mit Ausnahme der Beangelung selbst;
 - das Betreten zur Bekämpfung von Bisam und Nutria;
 - die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der berufsmäßigen Binnenfischerei;
 - die routinemäßige Kontrolle von Fließgewässern.
3. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten und zu befahren oder sonstige sportliche Aktivitäten in oder auf Gewässern zu betreiben.

Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern und das Betreten von Eisflächen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Gewässerunterhaltung.

II. Gebote

Keine Festsetzungen

2.2.2 Keine Festsetzung

2.2.3 Keine Festsetzung

2.2.4 Keine Festsetzung

2.2.5 Keine Festsetzung

2.2.6 Keine Festsetzung

2.2.7 Keine Festsetzung

2.2.8 Keine Festsetzung

2.2.9 Landschaftsschutzgebiet „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niepkanal“

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Niederungsbereich der Toten Rahm. Es stellt ein wichtiges Verbindungsglied und einen Pufferbereich zum Naturschutzgebiet „Tote Rahm“ dar.

B. Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient dem Schutz des Naturschutzgebietes „Tote Rahm“, mit seinem vielgestaltigen Feuchtwaldkomplex aus Bruch- und Auwäldern.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Wiederherstellung der Bruch- und Niederungslandschaft aufgrund ihrer wichtigen Funktion im Wasserhaushalt.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden dauerhaft in eine andere Nutzungsart zu überführen.

Ausnahme gem. § 34 (4a) LG

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot der dauerhaften Überführung von Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart, wenn eine Betriebsumstellung auf eine Wirtschaftsweise ohne Vieh- und Pferdehaltung erfolgt ist, der mittlere Grundwasserflurabstand größer als 0,8 m ist und der Fläche keine Bedeutung im Erosionsschutz zukommt.

Durch dieses Verbot soll der Auencharakter des Landschaftsraumes und seine Funktion im Biotopverbund ebenso erhalten werden wie die visuelle Vielfalt für die naturbezogene Erholung

II. Gebote

Keine Festsetzungen

2.3 **Naturdenkmale - ND - (§ 22 LG)**

Die Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Erhalt von Einzelbäumen.

Die Bodenoberfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) zuzüglich eines 2 m breiten Grundstücksstreifens außerhalb der Baumkrone ist Bestandteil des Naturdenkmals.

B. Schutzzwecke:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur als Landschaftselemente von besonderer Schönheit;
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für alle nachfolgend als ND festgesetzten Objekte über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus und soweit zu den einzelnen Objekten nichts anderes festgesetzt ist, folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

- 1 a. Bäume und Sträucher,
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Betreten und das Führen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, das Betreten zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen, der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes sowie die Bekämpfung von Bisam und Nutria;
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;
5. Straßen, Wege oder Stellplätze herzustellen oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

Erläuterungen

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstücks-eigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Bauliche Anlagen sind in § 2 BauO NW und genehmigungsfreie Anlagen in § 67 BauO NW definiert.

Zum Befestigen, Verfestigen oder Verdichten gehören u.a.

- ständiges Befahren,
- Befestigung mit Wegebaumaterial, auch mit wassergebundenen Decken.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II) verwiesen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, anzu bringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	Die Verbote des Wasser- und Abfallrechts sind zu beachten.
9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab oder aufzustellen;	
10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;	
11. zu lagern oder in einem Abstand von weniger als 20 m zum ND Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;	
12. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;	
13. im Abstand von weniger als 20 m zum ND Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern oder im Bereich des ND einzusetzen. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des ND im Abstand von weniger als 50 m verboten;	Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlämme und Gülle.
II. <u>Gebote:</u>	
1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.	Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden können, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrück schnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MURL (sog. „Blaue Richtlinie) in der geltenden Fassung.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3. Die untere Landschaftsbehörde hat durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Erhalt der Naturdenkmale sicherzustellen.	Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des ND sind z.B.:
4. Über die Gebote des § 10 Abs. 1 und 3 Landschaftsgesetz hinaus hat der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals nötig sind.	<ul style="list-style-type: none"> - das Ausschneiden abgebrochener, abgestorbener oder unsachgemäß abgeschnittener Äste einschließlich der Behandlung von Schnittstellen, - baumchirurgische Maßnahmen zur Behandlung morscher und beschädigter Stellen im Stamm- und Kronenbereich, - das Entfernen befestigter Deckschichten im Traufbereich sowie die Auflockerung des Bodens.
5. Der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich unter Berücksichtigung der Regelungen nach 2.0.1 II über Schäden am Naturdenkmal zu unterrichten, die zu einer Verkehrsgefährdung führen.	Zu einer Verkehrsgefährdung können u.a. führen:

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- 2.3.1 1 Buche
 Gemarkung: St. Hubert
 Flur: 26
 Flurstück: 283

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - GL - (§ 23 LG)

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und, soweit es sich um flächenhafte Objekte handelt, abgegrenzt.

A. Schutzgegenstände:

Insbesondere Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Baum- und Strauchreihen, Alleen, Ufergehölze, Feldhecken und -gehölze, Kopfbäume, Altholzbestände.

Bei Bäumen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten, rundum verlaufendem Geländestreifen Bestandteil des GL.

B. Schutzzweck:

Die Schutzausweisung dient:

- a) der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- b) der Erhaltung flächiger und linearer Landschaftselemente als Trittschneebiotop und ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung,
- c) der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse,
- d) der Erhaltung der Landschaftselemente aufgrund ihrer landschaftsgestalterischen Wirkung.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für alle nachfolgend als GL festgesetzten Objekte über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus und soweit zu den einzelnen Schutzobjekten nichts anderes festgesetzt ist, folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;
2. bei Obstwiesen die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören;
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

Bauliche Anlagen sind in § 2 BauO NW und genehmigungsfreie Anlagen in § 67 BauO NW definiert.

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen der Land- und Forstwirtschaft und die Errichtung von offenen und mobilen Ansitzleitern.

4. Straßen, Wege und Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
5. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

7. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Befahren, das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Zwecke der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen.

8. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

- 9a. Bäume und Sträucher;
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme des Einschlags von Gehölzen.

10. in der Zeit vom 15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres im Bereich von Waldinnen- und –außenmanteln sowie Waldaußentraufen Holzeinschläge und die damit verbundenen Rückemaßnahmen, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen;

11. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, dies gilt auch im Abstand von 20 m vom GL;

Erläuterungen

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers, vorliegt. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.2) verwiesen.

Die nebenstehende Regelung zur Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.

Unter Waldmantel ist ein innerer oder äußerer Waldrand mit Krautsaum und/oder Strauchschicht, unter Waldtraufe der äußere, meist bis zum Boden dicht beastete, geschlossene Bestandsrand zu verstehen.

Unter Stoffen sind auch Silagemieten und Düngemittel (einschließlich Klärschlamm, Gülle und Jauche) zu verstehen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die kurzfristige Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferrändern, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, zum Zwecke des Abtrocknens und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

12. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
13. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu verändern;
14. zu lagern, oder in einem Abstand von weniger als 20 m zum GL Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;

II. Gebote:

1. Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MUNLV in der geltenden Fassung (sog. „Blaue Richtlinie“).
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
3. Die GL sind entsprechend der festgesetzten Nutzungsart zu bewirtschaften. Bei Überalterung von Gehölzen ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.
4. Ein beabsichtigter Einschlag von Gehölzen mit Ausnahme von Wald ist bei der unteren Landschaftsbehörde schriftlich zu beantragen.

5. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder natürlich abgegangenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen von Bäumen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm.
6. Obstbaumhochstämme und Kopfbäume sind durch Erhaltungsschnitte zu pflegen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden folgende Objekte festgesetzt:

- GL 2.4.1 Ufergehölz (u.a. Eiche, Buche, Hainbuche, Salweide, Esche)
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 31
 Flurstück: 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 34, 35, 36, 37, 38, 109, 110, 111, 118, 127, 128
- GL 2.4.2 Eichenreihe
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 30
 Flurstück: 81, 82, 83
 Flur: 31
 Flurstück: 32, 33, 129, 130
- GL 2.4.3 Erlen-Eschenwald
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 30
 Flurstück: 97
- GL 2.4.4 Erlen-Eschenwald
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 30
 Flurstück: 97
- GL 2.4.5 Erlen-Eschenwald
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 30
 Flurstück: 141
- GL 2.4.6 Buchen-Althölzer in Birken-Eichenbestand
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 30
 Flurstück: 108, 110, 112

- GL 2.4.7 20 Eichen
Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 115
- GL 2.4.8 Erlen-Eschenwald
Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 115
- GL 2.4.9 6 Eichen
Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 116
- GL 2.4.10 Keine Festsetzung
- GL 2.4.11 20 Eichen, 2 Buchen
Gemarkung: Grefrath
Flur: 31
Flurstück: 10
- GL 2.4.12 Feldgehölz (Erle, Eiche, Haselnuss, Weißdorn)
Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 108, 110, 111
- GL 2.4.13 1 Eiche
Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 116
- GL 2.4.14 1 Silberweide
Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 116
- GL 2.4.15 1 Silberweide
Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 116
- GL 2.4.16 1 Silberweide
Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 116
- GL 2.4.17 6 Eichen, 1 Buche
Gemarkung: Grefrath
Flur: 31
Flurstück: 26
- GL 2.4.18 6 Erlen
Gemarkung: Grefrath
Flur: 31
Flurstück: 22
- GL 2.4.19 3 Silberweiden
Gemarkung: Grefrath
Flur: 31
Flurstück: 9

GL 2.4.20 Feldgehölz mit 6 Eichen

Gemarkung: Grefrath

Flur: 31

Flurstück: 6

GL 2.4.21 1 Esche

Gemarkung: Grefrath

Flur: 31

Flurstück: 7

GL 2.4.22 1 Eiche

Gemarkung: Grefrath

Flur: 31

Flurstück: 156

GL 2.4.23 1 Esche

Gemarkung: Grefrath

Flur: 31

Flurstück: 3

GL 2.4.24 Gemarkung: Grefrath

Flur: 31

Flurstück: 9

2.5 Temporär geschützte Landschaftsbestandteile – TGL – (§ 23 LG)

Keine Festsetzung

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Keine Festsetzung

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Die nachfolgenden Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Die Einhaltung der Regelungen wird durch die untere Forstbehörde überwacht.

4.1 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Keine Festsetzungen

4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Die betroffenen Waldfächen sind in der Festsetzungskarte abgegrenzt. In diesen Flächen ist der Laubholzanteil zu erhöhen.

Für alle Festsetzungen unter 4.2 gelten folgende Regelungen:

- a) Nach Endnutzung der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten (z.B. Roteichen, Pappeln, Nadelhölzer) sind die Waldfächen als Mischbestände aus bodenständigen Hauptbaumarten unter Verwendung autochthoner (soweit vorhanden) Herkünfte zu unterpflanzen oder wieder-aufzuforsten, soweit keine Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften erfolgt. Die Baumartenverteilung ergibt sich aus den Standortvoraussetzungen.
- b) Bereits vorhandene Gehölze der natürlichen Waldgesellschaften sind in einem angemessenen Anteil bei einer Wiederaufforstung oder Unterpflanzung ebenso zu erhalten wie bei Durchforstungen und Pflegehieben.
- c) Nach Durchforstungen oder Pflegehieben kann eine Unterpflanzung erfolgen, soweit keine qualitativ geeignete Naturverjüngung aus Arten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften erfolgt.

- 4.2.1 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 59, 60, 61, 62, 63, 64, 408
- 4.2.2 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 54, 55, 56, 58
- 4.2.3 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 52, 393
- 4.2.4 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 54, 286, 409

Durch diese Festsetzungen soll die Basis für die Entwicklung naturnaher Laubwaldgesellschaften auf den potenziellen Standorten FFH-relevanter Wald-Lebensraumtypen gelegt werden.

Entsprechend des FFH-Erlasses sollen durch die Beimischung nicht bodenständiger aber standortgerechter Baumarten sollen auf Dauer standortgerechte, stabile Mischwaldbestände auf den Eichen-Buchenwaldstandorten begründet werden. Der hier angestrebte Flächenanteil von 20 % bezieht sich dabei auf die Gesamtfläche eines FFH-Gebietes.

Naturverjüngung und Gehölzanflug sind, soweit sie der naturnahen Waldbewirtschaftung i.S. von Wald 2000 entsprechen, in die Folgebestände einzuziehen.

Als Hauptbaumarten gelten:

- a) Moor- und Bruchwälder:
Schwarzerle, Moorbirke, Bruchweide, Stieleiche
- b) Bodensaure Eichen-Birkenwälder:
Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke, Moorbirke, Buche (geringer Flächenanteil)
- c) Eichen-Buchenwald:
Stieleiche, Traubeneiche, Buche
- d) Eichen-Hainbuchenwälder:
Stieleiche, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche
- e) Erlen-Eschenwälder:
Schwarzerle, Esche.

Bei der Anlage der Waldbestände können weitere bodenständige Nebenbaumarten entsprechend den jeweiligen Waldgesellschaften eingebracht werden.

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
4.2.5	Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 54, 55, 56, 234, 273, 274, 277	
4.2.6	Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 48	
4.2.7	Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 271	
4.2.8	Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 339, 349, 365	
4.2.9	Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 48	
4.2.10	Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 39	
4.2.11	Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 59	
4.2.12	Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 39	
4.2.13	Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337	
4.2.14	Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 59, 277	
4.2.15	Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337	
4.2.16	Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337	
4.2.17	Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 84	
4.2.18	Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 155, 379	
4.2.19	Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
4.2.20 Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337	
4.2.21 Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 77	
4.2.22 Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337	
4.2.23 Gemarkung: Grefrath Flur: 30 Flurstück: 115	
4.2.24 Gemarkung: Grefrath Flur: 30 Flurstück: 115	

5.0

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1) LG)

Nachfolgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG.

Für alle nachfolgend aufgeführten Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, folgende Regelungen:

1. Die Lage und Begrenzung der Maßnahmen ergibt sich aus der Festsetzungskarte in Verbindung mit den im Festsetzungstext aufgeführten Grundstücksangaben. In besonders begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen zu ermöglichen, wenn hierdurch der landschaftsgestalterische oder ökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.
2. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten, soweit nicht gesetzliche Regelungen eine weitergehende Form der Beteiligung vorsehen.
3. Leitungstrassen sind zu berücksichtigen; bei der Unterpflanzung von Freileitungen sind ausschließlich strauchartige Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,0 m zu verwenden. Erdleitungen und die zugehörigen Schutzstreifen sind von Anpflanzungen freizuhalten. Ersatzweise sollen Wildkrautflächen nach 5.16 entwickelt werden.
4. Nach der Gewährleistung ohne Fremdverschulden ausgefallene Pflanzen können durch Neupflanzungen ersetzt werden. Durch Fremdverschulden ausgefallene Pflanzen sind durch den Verursacher zu ersetzen.
5. Die Verkehrssicherheit ist zu beachten.

Zusätzliche Maßnahmen, die dem jeweils dargestellten Entwicklungsziel entsprechen und mit den bereits festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Einklang stehen, sind im Einvernehmen mit den Grundeigentümern zu ermöglichen.

Zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen (z.B. Umwandlung Acker in Grünland, Grünlandextensivierung, Biotoppflege, Anlage und Pflege von Hecken, Feldgehölzen sowie Streuobstwiesen) können auf Antrag Zuwendungen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms Viersen (KKLP) gewährt werden.

6. Krautsäume und Wildkrautflächen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden, in Abständen von 1 - 3 Jahren ab September zu mähen. Hierbei sind bei einem Mähdurchgang 15 % der jeweiligen Fläche nicht zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Treten auf an Ackerflächen angrenzenden Krautsäumen übermäßig Problemkräuter auf, so sind diese Wildkrautsäume wenigstens einmal jährlich nach dem 15. Juni unter Abfuhr des Mähgutes ganzflächig zu mähen. Lassen sich Wildkrautsäume auf ehemaligen Ackerstandorten aufgrund ihrer Lage aushagern, so sind sie in den ersten 3 Jahren nach Anlage wenigstens zweimal jährlich unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen.
7. Anpflanzungen sind durch geeignete Mittel vor Vieh- und Wildverbiss zu schützen.
8. Bei Anpflanzungen sind weitgehend Gehölze zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.
9. Bei der Standortwahl sind sowohl die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen als auch die Nutzung der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen. Notwendige Zufahrten, Wegeeinmündungen usw. sind mit ausreichenden Sichtdreiecken von Anpflanzungen freizuhalten.
10. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind insbesondere folgende bodenständige Gehölzarten zu verwenden:
- Als Problemkräuter gelten insbesondere Brennnessel (*Urtica dioica*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Japanischer Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*) und Kriechende Quecke (*Agropyron repens*).
- Die genauen Standorte der geplanten Anpflanzungen sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich insbesondere bei Hofeingrünungen Standortverschiebungen ergeben, da z.B. zwischenzeitlich wirtschaftlich notwendige Nutzungsveränderungen von Hofgebäuden durchgeführt oder Zufahrten o.Ä. verlegt worden sind, was bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht bekannt war. Der Zweck der Festsetzung, z.B. Eingrünung eines Gebäudes, soll jedoch gewahrt bleiben.
- In Obstbau- und Baumschulgebieten sollte auf die Pflanzung von Weißdorn aufgrund der Feuerbrandgefahr verzichtet werden. Bei der Pflanzung von Ufergehölzen sind die Gehölze unter 5.4 zu verwenden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Eberesche, Rotbuche, Feldulme, Winterlinde, Birke, Espe, Haselnuss, Vogelkirsche, Frühe Traubenkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide, Faulbaum, Gewöhnlicher Schneeball, Bruchweide, Silberweide, Purpurweide, Mandelweide, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Hundsrose und Mispel.

Bei der Bepflanzung von Bruchwaldstandorten sollte der Faulbaum als Bienenweide bevorzugt verwendet werden.

Unberührt bleibt in begründeten Fällen die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten.

Obstbaumhochstämme sollten insbesondere dann verwendet werden, wenn auf hofnahen Grünlandereien die Anlage althergebrachter Obstwiesen möglich ist.

Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien, Walnussbäumen und Obstbaumhochstämmen zur Eingrünung von Hofanlagen und anderen Gebäuden.

11. Bei der Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden (bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm auf Wildunterlage gezogen) oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 200 – 250 cm; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch stärkeres Pflanzenmaterial verwendet werden.
12. Es sind Obstarten und -sorten zu verwenden, die geringen Pflegeaufwand verlangen und den traditionellen Belangen der Kulturlandschaft entsprechen. Zu verwenden sind insbesondere die Obstarten Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche sowie in Einzelfällen Mispel und Pfirsich.
Bei der Auswahl der Obstsorten sind ökologische und standörtliche Gegebenheiten ebenso zu berücksichtigen wie die Belange der Grundeigentümer.

13. Bei der Anlage von Feldhecken, Feld- und Ufergehölzen sind überwiegend strauchartige Gehölze mit einer Mindesthöhe von 0,80 m zu verwenden. Bei der Verwendung von Pflanzgut mit geringerer Höhe ist der sich entwickelnde Krautwuchs für die Dauer von bis zu 3 Jahren mit mechanischen Mitteln niedrig zu halten.
14. Bei der Anlage von Feldhecken, Feld- und Ufergehölzen sind die Gehölze in Gruppen von wenigstens 3 - 5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Größere Gruppen sind bei überwiegend zu verwendenden strauchartigen Gehölzen möglich. Bäume I. Ordnung sind als Hochstämme lediglich in Abständen von 50 – 100 m zueinander einzubringen.
15. Ufer- und Feldgehölze sowie Feldhecken sind mit Ausnahme der Bäume bei Bedarf "auf den Stock" zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise vorzunehmen. Der Rückschnitt ist im Zeitraum von Oktober bis Februar des darauf folgenden Jahres durchzuführen.
16. Kopfweiden sind im Abstand von 5 - 15 Jahren zurückzuschneiden. Neugezogene Kopfweiden sind auf die Dauer von 5-10 Jahren durch Aufputzen zu pflegen.
17. Soweit es sich bei den Festsetzungen um forstliche Maßnahmen handelt, soll deren Durchführung gemäß § 36 (1) LG der zuständigen Forstbehörde auf vertraglicher Basis übertragen werden.
18. Die Umsetzung der den Wald betreffenden Maßnahmen erfolgt im Rahmen der ordnungsgemäßigen Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Standortverhältnisse. Hieraus können sich Abweichungen für die in der Karte dargestellten Abgrenzungen der Festsetzungen ergeben.
- Die Gehölze sind dann "auf den Stock" zu setzen, wenn sie ihre Funktion, z.B. als Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

5.1 Pflanzung von Einzelbäumen

Keine Festsetzung

5.2 Pflanzung von Baumgruppen

Keine Festsetzung

5.3 Pflanzung von Baumreihen

Keine Festsetzung

5.4 Pflanzung von Feldhecken

Keine Festsetzung

5.5 Pflanzung von Feldgehölzen

Keine Festsetzung

**5.6 Pflanzung von Obstbaumhochstäm-
men**

Keine Festsetzung

**5.7 Entwicklung und Anlage von Wald-
mänteln**

Keine Festsetzung

5.8 Reduzierung des Bestockungsgrades

Keine Festsetzung

**5.9 Entwicklung und Wiederherstellung
von Heiden und Sandmagerrasen**

Keine Festsetzung

**5.10 Entwicklung und Wiederherstellung
von Heidemoorbereichen**

Keine Festsetzung

5.11 Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten und Seggenriedern

Soweit bei den einzelnen Festsetzungen keine weitergehenden Maßnahmen dargestellt sind, gelten für die Festsetzungen unter 5.11 folgende Regelungen:

- Die vorhandene Bestockung ist unter Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen (insbesondere Eichen) einzuschlagen, verdämmende und beschattende Gehölze sind zu entfernen.
- Die Durchführung der Maßnahmen soll weitgehend im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung erfolgen.
- Vorhandene Entwässerungssysteme (Rinnen, Gräben) sind durch Einebnung in ihrer Funktion einzuschränken bzw. zu beseitigen.
- Nach Durchführung der Maßnahmen sollen die Flächen auf Dauer durch Pflegemaßnahmen (5.25) offengehalten werden.

5.11.1 Gemarkung: St Hubert

Flur: 26

Flurstück: 39, 42

5.11.2 Keine Festsetzung

5.11.3 Keine Festsetzung

5.11.4 Gemarkung: St Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337

Durch diese Festsetzung soll der vorhandene Röhricht- und Seggenriedanteil im Gebiet erhöht und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zusätzlicher Lebensraum geboten werden.

Die Umsetzung der Entwicklungsmäßignahmen erfolgt auf der Grundlage der fachspezifischen gesetzlichen Vorschriften.

5.12 **Entwicklung und Anlage von Grünland**

Keine Festsetzung

5.13 Rückbau und Entfernung von Entwässe rungseinrichtungen

Für die Festsetzung unter 5.13 gilt folgende Regelung:

- Die Entwässerungsgräben oder –rinnen sind punktuell (Holzwehr oder Erddamm) oder über eine mindestens 5 m lange Strecke (Verschütten mit Bodenmaterial aus dem unmittelbaren Umfeld) zu schließen.
- Die Gräben werden der natürlichen Sukzession überlassen, wodurch die Entwässerungsfunktion langfristig weiter reduziert wird.

5.13.1 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337

Die Maßnahme dient der Optimierung des Wasserhaushalts und der Wiedervernässung im Bereich des „Mörken“.

Für die Umsetzung sind Planverfahren nach Wasserrecht erforderlich.

Die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der fachspezifischen gesetzlichen Vorschriften.

5.14 Optimierung und Anlage von Stillgewässern sowie Blänken

Auf den von der Festsetzung betroffenen Flächen sollen Artenschutzgewässer oder Blänken neu angelegt oder vorhandene Stillgewässer zu Artenschutzgewässern entwickelt werden.

Die Uferbereiche sind als Lebensraum insbesondere für Amphibien und Libellen herzurichten und neu zu gestalten.

Die Gewässer sind dauerhaft von verdämmendem Gehölzbewuchs freizuhalten (5.28). Eine angelsportliche Nutzung ist auszuschließen.

Im Einzelnen wird die Optimierung oder Anlage folgender Kleingewässer festgesetzt:

5.14.1 Gemarkung: Grefrath

Flur: 30

Flurstück: 97

5.14.2 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337

5.14.3 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337

5.14.4 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 360

5.14.5 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 247

5.14.6 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337, 392

5.14.7 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstück: 270

5.14.8 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstück: 39

Die Maßnahme dient sowohl der Förderung wild lebender Pflanzen und Tiere aquatischer und feuchter Lebensräume als auch der Optimierung des auentypischen Landschaftsbildes.

Die Uferlinie ist nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten, d.h. dass durch den Ausbau von Buchten, Nischen und Flachwasserzonen mit bis zu 15 cm Wasserüberdeckung Lebensraummöglichkeiten insbesondere für Amphibien und Libellen geschaffen werden können.

Zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind wasserrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der fachspezifischen gesetzlichen Vorschriften.

5.15 Optimierung und Wiederherstellung von Fließgewässern

Nachfolgende Fließgewässer und Gräben sollen entsprechend der Darstellung in der Festsetzungskarte naturgemäß ausgebaut bzw. renaturiert werden.

Für die Planung und Durchführung der Maßnahme sind detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungs- bzw. Unterhaltungspläne zu erstellen.

Die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer des MUNLV ist zu beachten.

Für den Ausbau sollen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie ökologischer Erfordernisse 20 m breite Geländestreifen zu beiden Seiten des Gewässers, bezogen auf die Gewässermitte, in Anspruch genommen werden.

Die Uferrandstreifen sollen zum Schutz des Gewässers vor Einschwemmungen, z.B. durch Nährstoffe, von einer wirtschaftlichen Nutzung freigehalten und als Krautsaum entwickelt sowie abschnittsweise mit bodenständigen Gehölzen bepflanzt werden.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

- im Mittelwasserbereich: Schwarzerle, Esche, Bruchweide, Silberweide, Purpurweide, Mandelweide;
- oberhalb des Mittelwasserbereichs: Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Traubenkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Grauweide, Schwarzpappel, Ohrweide, Faulbaum, Wasserschneeball, Schlehne, Weißdorn, Hartriegel u.a.).

Der naturnahe Ausbau von Fließgewässern und Gräben dient:

- der Wiederherstellung von Fließgewässern als wertvolle, naturnahe Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete, auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten
- der Wiederherstellung biotopvernetzender, ökologischer Leitlinien im Rahmen des Biotopverbundes
- der Gliederung und Belebung der Landschaft durch Wiederherstellung landschaftsprägender Leitstrukturen und somit der Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft
- dem Erosionsschutz und der Ufersicherung durch naturnahe Uferbepflanzung
- der Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Gewässer

Zur Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt des Gewässers sollen z.B. natürliche Verländungen und Auskolkungen belassen werden, um das natürliche Mäandrieren wieder im bestimmten Umfang zu ermöglichen. Zusätzlich ist die Schaffung unterschiedlich stark durchströmter Gewässerabschnitte durch Anhebung der Sohlenrauhigkeit, Einbau von Störelementen und andere, das Fließgewässerverhalten beeinflussende Maßnahmen unter Verwendung natürlicher Baustoffe vorgesehen.

Für die Planung und Durchführung sind detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungspläne zu erstellen. Es ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Für die Nette liegt eine wasserbauliche Ingenieurplanung vor.

Die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der fachspezifischen gesetzlichen Vorschriften.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- Die Ufergehölze sind bei Fließgewässern mit einer durchschnittlichen Breite von mindestens 2,5 m beidseitig der Gewässersohle – beginnend 50 cm oberhalb der Mittelwasserlinie – anzulegen. Zu den angrenzenden Nutzungen ist ein Saumstreifen von mindestens 3 m zu berücksichtigen
- Die Böschungen sind flächig zu bepflanzen. Die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Böschungsbreite.
- Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1 m, der Reihenabstand 0,75 m in der Horizontalen gemessen.
- Die Mindesthöhe des verwendeten Pflanzgutes soll 0,8 m betragen. Bei Verwendung von Pflanzgut geringerer Höhe ist der sich entwickelnde Krautwuchs für den Zeitraum von bis zu 5 Jahren mit mechanischen Mitteln niedrig zu halten
- Es sind überwiegend strauchartige Gehölze zu verwenden. Bäume 1. Ordnung sind lediglich in Gruppen von 3-5 Exemplaren und in Abständen von 50-100 m zueinander einzubringen.
- Die Ufergehölze sind bei Bedarf „auf den Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen.
- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist angemessen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen werden folgende naturnahe Ausbauten von Fließgewässern festgesetzt:

- 5.15.1 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 86, 286, 288, 289, 408, 409
- 5.15.2 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 51, 52, 337, 339, 393
- 5.15.3 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 22, 26, 39, 59, 218, 270, 271, 273, 277

Die renaturierte ‚Tote Rahm‘ soll als ökologische Leitlinie die verschiedenen Lebensräume miteinander verbinden und eine erhöhte Funktion innerhalb eines großräumigen Biotoptverbundsystems übernehmen.

5.15.4 Gemarkung: Grefrath

Flur: 30

Flurstück: 227

Flur: 31

Flurstück: 1

5.16 Anlage von Wildkrautfluren und Uferstreifen

Die mit der Festsetzungs-Nr. 5.16 gekennzeichneten Flächen sind zur Entwicklung von Wildkrautfluren und Uferstreifen einer extensiven Nutzung zuzuführen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorzunehmen:

- Auf ehemaligen Grünlandflächen ist eine Eigenentwicklung zuzulassen. Auf ehemaligen Ackerflächen hat eine Ansaat mit mehrjährigen Grasarten zu erfolgen.
- Die Flächen sind einmal jährlich nicht vor dem 15. 09. zu mähen. Bei Spontanentwicklung von Schilf oder anderen Röhrichten auf grundwassernahen Standorten ist auf eine Mahd zu verzichten.
- Die Flächen sind gegenüber angrenzenden Acker- und Weideflächen durch eine Abzäunung zu sichern. Bei Wiesenflächen erfolgt eine deutliche Markierung des Uferstreifens mit Eichenspaltpfählen (im Abstand von 10 m).

Entlang von Fließgewässern sind Uferstreifen von 10 m Breite, bei angrenzender Ackernutzung Uferstreifen von 20 m Breite anzulegen.

- 5.16.1 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 60, 61, 62, 63, 64, 65, 408
- 5.16.2 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 83, 85, 86, 287, 292
- 5.16.3 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 54, 86, 286, 288, 409
- 5.16.4 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 51, 52, 393
- 5.16.5 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 39, 270, 277
- 5.16.6 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 195, 196, 221, 257, 270, 271

Die Maßnahme dient vor allem der Reduzierung des Eintrags von Dünger und Bioziden in die Gewässer.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
5.16.7 Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 56, 59, 276, 277	
5.16.8 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 3	
5.16.9 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 156	
5.16.10 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 7	
5.16.11 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 7	
5.16.12 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 9	
5.16.13 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 170	
5.16.14 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 170	
5.16.15 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 10, 73	
5.16.16 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 22, 23, 24, 26, 123, 126, 140, 171	
5.16.17 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 22, 23, 24, 25, 26, 123, 126, 140, 171	
5.16.18 Gemarkung: Grefrath Flur: 30 Flurstück: 97	
5.16.19 Gemarkung: Grefrath Flur: 30 Flurstück: 100, 228	
5.16.20 Gemarkung: Grefrath Flur: 30 Flurstück: 100, 147, 228	
5.16.21 Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 241, 247, 246, 248, 253, 254	

5.17 Spezielle Entwicklungsmaßnahmen

Im Einzelnen werden folgende spezielle Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt:

- 5.17.1 Freistellung und Öffnung eines Altarmes

Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 66, 67, 354

- 5.17.2 Freistellung und Öffnung eines Altarmes

Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 83, 85, 86

5.18 Pflege von Einzelbäumen

Keine Festsetzung

5.19 Pflege von Baumgruppen

Keine Festsetzung

5.20 Pflege von Baumreihen

Keine Festsetzung

5.21 Pflege von Feldhecken

Keine Festsetzung

5.22 Pflege von Feldgehölzen

Keine Festsetzung

5.23 Pflege von Obstgrünland

Die hier festgesetzten Obstbaumhochstämme sind im Abstand von 10-20 Jahren regelmäßig zurückzuschneiden.

Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut ist aus der Obstwiese zu entfernen und abzutransportieren.

Ältere Obstbäume sind bei Bedarf zu pflegen (Auslichten der Krone, Rückschnitt von Stammschösslingen und Wassertrieben).

Die Krautschicht ist als Wiese oder Weide extensiv zu pflegen (entsprechend 5.26, C).

Im Einzelnen sind folgende Obstwiesen zu pflegen:

- 5.23.1 Gemarkung: St. Hubert
Flur:19
Flurstücke: 247

Obstbaumhochstämme bedürfen der regelmäßigen Pflege durch Rückschnitt um vitale Bäume zu erhalten.

5.24 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden und Heidemooren

Die hier festgesetzten Flächen sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Es gelten – soweit bei den Einzelfestsetzungen keine anderlautenden Festsetzungen getroffen werden – folgende Regelungen:

- Die mit dieser Maßnahme abgedeckten Heiden, Magerrasen und aufgelichtete Waldbereiche sind vorrangig durch Schafbeweidung (Hutung) zu pflegen. Die Umsetzung kann im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes (Bewirtschaftungspaket B3a) erfolgen.
- Die Flächen sind mechanisch zu pflegen (Entkusselung), wenn sie durch nicht ausreichenden Verbiss des Gehölzanflugs zu verbuschen drohen oder witterungsbedingt nicht beweidet werden können. Hierbei können einzelne Sämlinge bodenständiger Gehölze erhalten werden. Soweit die Flächen beweidet werden, richtet sich die Intensität und Häufigkeit der Pflege nach den jährlich zu erstellenden Beweidungsplänen.
- Pferchplätze sind aufgrund der eutrophierenden Wirkung möglichst außerhalb der sensiblen FFH-Gebiete einzurichten.
- Unter Beachtung des Schutzzwecks sollten ausgewählte Teilflächen in größeren Zeitintervallen abgeplaggt werden oder eine ähnlich wirkende Bodenbearbeitung erhalten. Zum Schutz und zur Förderung der Kleintiere sollen die einzelnen Teilflächen nicht größer als 100 m² sein.
- Gagelbestände sind von der Beweidung auszusparen. Hier erfolgt in regelmäßigen Abständen (bei Bedarf) eine Entfernung von Gehölzanpflug (Entkusselung).

Im Einzelnen sind folgende Heide-, Heidemoor- und Magerrasenflächen zu pflegen:

- 5.24.1 Gemarkung: St. Hubert
 Flur: 19
 Flurstück: 337

Die Heidemoorflächen bedürfen einer regelmäßigen Pflege, um den offenen Charakter dieser Flächen zu erhalten.

Eine Vielzahl FFH-relevanter Arten ist auf einen guten Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen angewiesen.

Durch diese Maßnahmen wird die Pflanzendecke verjüngt und die Strukturvielfalt erhöht.

5.25 Pflege von Röhrichten oder Seggenrieden

Die hier festgesetzten Flächen sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Es gelten – soweit bei den Einzelfestsetzungen keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden – folgende Regelungen:

- Die mit dieser Maßnahme abgedeckten Röhricht- und Riedflächen sind mechanisch von aufkommendem Gehölzbewuchs zu befreien. Hierbei können einzelne bodenständige Gehölze erhalten werden.
- In Teilbereichen (besonders im Übergangsbereich zu Grünlandflächen) ist eine Spätmahd (ab 30.09.) durchzuführen.

Folgende Röhricht- oder Riedflächen sind zu pflegen:

5.25.1 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 337

5.25.2 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 39, 42, 270

5.25.3 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 337

5.25.4 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 337

5.25.5 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 270

5.25.6 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 337

5.25.7 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 277, 285

5.25.8 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 337, 339

5.25.9 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 277

5.25.10 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 337:

Die Röhricht- und Riedflächen bedürfen einer regelmäßigen Pflege, um den offenen Charakter zu erhalten und die natürliche Sukzession zu Erlenbrüchern zu unterbinden.

Die Röhrichte dienen nicht nur der landschaftlichen Vielfalt, sondern bieten auch einer Vielzahl bedrohter Arten Lebensraum.

5.25.11 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337

5.25.12 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337

5.25.13 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337

5.25.14 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 360

5.26 **Pflege von Grünland**

Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sollen - ggf. nach einer mehrjährigen Aushagerungsphase, in der die Flächen in der bisherigen Intensität bewirtschaftet/genutzt aber nicht gedüngt werden, - extensiv in folgender Abstufung bewirtschaftet werden:

- A Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung (gem. Anlage B2.1 a + b KKLP)
- B Extensive Weide- und Mähweidenutzung (gem. Anlage B2.2 a KKLP)
- C Extensive Wiesennutzung (gem. Anlage B2.2 b KKLP)
- D Nutzungsintegrierte Biotoppflege (gem. Anlage B3 a + b KKLP)

Durch diese Maßnahme soll die Pufferfunktion zu nährstoffarmen Heidemoorkomplexen oder in Gewässerauen gewährleistet werden und gleichzeitig eine Aufwertung der Grünlandbereiche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erfolgen.

Die Einschränkungen dienen dem Schutz bodenbrütender Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit, dem Schutz weiterer Tiere oder dem Erhalt ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften des Grünlandes. Wenn sich während der Geltungsdauer dieses Landschaftsplanes Gegebenheiten ändern (z.B. Verschwinden oder Neuansiedlung bodenbrütender Vogelarten, betriebliche oder technische Weiterentwicklung) sind die Vorgaben im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen nach Möglichkeit anzupassen.

Die Nutzungsrestriktionen verursachen in der Regel Ertrags- und Einkommensminderungen. Diese sollen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenordnung oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreis-Kulturlandschaftsprogramm Viersen) ausgeglichen werden.

Folgende Grünlandflächen sind dauerhaft zu pflegen:

5.26.1 Bewirtschaftung gemäß C

Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 83, 85, 86

5.26.2 Bewirtschaftung gemäß D

Zur Entwicklung von Glatthafer- oder Wiesenknopf-Silgenwiesen ist Pflege durch Mahd erforderlich

Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 34

5.26.3 Bewirtschaftung gemäß C

Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 247

5.26.4 Bewirtschaftung gemäß D

Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 24, 25, 39, 277

5.26.5 Bewirtschaftung gemäß C

Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 247

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
5.26.6	Bewirtschaftung gemäß D Zur Entwicklung von Glatthafer- oder Wiesenknopf-Silgenwiesen ist Pflege durch Mahd erforderlich Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337	
5.26.7	Bewirtschaftung gemäß D Zur Entwicklung von Glatthafer- oder Wiesenknopf-Silgenwiesen ist Pflege durch Mahd erforderlich Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 33, 34	
5.26.8	Bewirtschaftung gemäß C Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 285	
5.26.9	Bewirtschaftung gemäß C Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337	
5.26.10	Bewirtschaftung gemäß D Keine Bewirtschaftung, gelegentliche Spätmahd zur Offenhaltung Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337, 392	
5.26.11	Bewirtschaftung gemäß D Keine Bewirtschaftung, gelegentliche Spätmahd zur Offenhaltung Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 337	
5.26.12	Bewirtschaftung gemäß D Keine Bewirtschaftung, gelegentliche Spätmahd zur Offenhaltung Gemarkung: St. Hubert Flur: 19 Flurstück: 360	
5.26.13	Bewirtschaftung gemäß D Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 279	
5.26.14	Keine Festsetzung	

5.27 Pflege von Wildkrautflächen

Für die hier festgesetzten Wildkrautflächen gelten – soweit bei den Einzelfestsetzungen keine anderlautenden Festsetzungen getroffen werden – folgende Regelungen:

- Die Wildkrautflächen sind mindestens alle 10 Jahre durch Entkusseln und/oder Mahd zu pflegen. Zur Vermeidung von Gehölzaufkommen ist auch eine regelmäßige Mahd in kürzeren Intervallen (maximal einmal jährlich) zulässig
- Der anfallende Gehölzschnitt und/oder das Mahdgut sind aus der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.
- Einzelne Gehölze (insbesondere Eichen) sind zu erhalten.

Um Beeinträchtigungen angrenzender Ackerflächen durch Ausbreitung sogenannter „Ackerproblemkräuter“ zu minimieren, können die Wildkrautflächen auch mehrmals jährlich gemäht werden, bis sich eine geschlossene Vegetationsdecke gebildet hat.

Folgende Flächen werden festgesetzt:

- 5.27.1 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 241, 246, 247, 253
- 5.27.2 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 24, 25, 269
- 5.27.3 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 218, 252, 253
- 5.27.4 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 55, 56, 274
- 5.27.5 Gemarkung: Grefrath
Flur: 31
Flurstück: 170
- 5.27.6 Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 97
- 5.27.7 Keine Festsetzung
- 5.27.8 Keine Festsetzung
- 5.27.9 Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 110, 111

Die Wildkrautflächen sollen über einen längeren Zeitraum der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Pflegemaßnahmen dienen der Verhinderung einer Bewaldung der Flächen.

Die Art der Pflege hängt vom Zustand der jeweiligen Flächen ab. Eine Entkusselung ist nur bei deutlicher Verbuschung der Fläche erforderlich. Ansonsten ist eine Mahd ausreichend.

5.28 Pflege von Kleingewässern

Die Kleingewässer einschließlich der Uferzonen sind bei Bedarf von verschattenden und verdämmenden Gehölzen regelmäßig freizustellen. Einzelne ausgewählte Gewässer oder Uferabschnitte können auch in die Beweidung ihres Umfeldes einbezogen werden. Einzelne ausgewählte Gewässer können auch der natürlichen Sukzession überlassen werden. Bei Bedarf sind abschnittsweise Entlandungs- bzw. Entschlammungsmaßnahmen durchzuführen. Der Schlamm bzw. Aushub ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die in der Festsetzungskarte dargestellten Betretungsverbotszonen der Ufer sind vor Ort dauerhaft und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Folgende Kleingewässer sind zu pflegen:

- 5.28.1 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 337
- 5.28.2 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 35
- 5.28.3 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 146, 217
- 5.28.4 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 337
- 5.28.5 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 360
- 5.28.6 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 360
- 5.28.7 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 360
- 5.28.8 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 360
- 5.28.9 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 360
- 5.28.10 Gemarkung: Grefrath
Flur: 30
Flurstück: 97

Die Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der wertvollen Lebensgemeinschaften oligo-mesotroper kalkhaltiger Stillgewässer, denen eine große Bedeutung als FFH-Lebensraumtyp kommt.

5.28.11 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337

5.28.12 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337

5.28.13 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 360

5.28.14 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 247

5.28.15 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337, 392

5.28.16 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstück: 270

5.28.17 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 26

Flurstück: 39

5.29 Pflege von Uferstreifen

Die hier festgesetzten Ufergehölze sind bei Bedarf zurückzuschneiden. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen. Hochstämmige Überhälter, z.B. Eschen, sind zu belassen bzw. zu entwickeln. Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Das Schnittgut ist aus dem Uferbereich zu entfernen und abzutransportieren. Die Uferstreifen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Eine mechanische Bearbeitung ist nur zulässig, wenn die Begrünung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Meliorationsmaßnahmen sind im Bereich der Uferstreifen nicht zulässig.

In von krautiger Vegetation geprägten Teilstücken ist im Abstand von 3-5 Jahren eine Herbstmähdurchzuführen, um feuchte Hochstaudenfluren zu erhalten.

Im Einzelnen sind folgende Uferstreifen zu pflegen:

- 5.29.1 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 60, 61, 62, 63, 64, 65
- 5.29.2 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 83, 85, 86, 287, 292
- 5.29.3 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 54, 86, 286, 288, 409
- 5.29.4 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 19
Flurstück: 51, 52, 393
- 5.29.5 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 39, 270, 277
- 5.29.6 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 195, 196, 221, 257, 270, 271
- 5.29.7 Gemarkung: St. Hubert
Flur: 26
Flurstück: 56, 59, 276, 277
- 5.29.8 Gemarkung: Grefrath
Flur: 31
Flurstück: 3
- 5.29.9 Gemarkung: Grefrath
Flur: 31
Flurstück: 156

Diese Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit wertvollen Strukturelementen. Zum Schutz der Wasservegetation (FFH-Schutzziel) ist eine Offenhaltung der Uferstreifen durch eine entsprechende Pflege erforderlich.

Die Gehölze sind dann „Auf den Stock“ zu setzen, wenn sie durch Wachstum und Schattenwurf erhaltenswerte Hochstauden-, Röhricht- und Wasserpflanzenbestände zu verdrängen drohen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
5.29.10 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 7	
5.29.11 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 7	
5.29.12 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 9	
5.29.13 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 170	
5.29.14 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 170	
5.29.15 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 10, 73	
5.29.16 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 22, 23, 24, 26, 123, 126, 140, 171	
5.29.17 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 22, 23, 24, 25, 26, 123, 126, 140, 171	
5.29.18 Gemarkung: Grefrath Flur: 30 Flurstück: 97	
5.29.19 Gemarkung: Grefrath Flur: 30 Flurstück: 100, 228	
5.29.20 Gemarkung: Grefrath Flur: 30 Flurstück: 100, 147, 228	
5.29.21 Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstück: 270	

5.30 Pflege von extensiven Äckern

Keine Festsetzung

5.31 Spezielle Pflegemaßnahmen

Keine Festsetzung

5.32 Beseitigung oder Umgestaltung baulicher Anlagen

Keine Festsetzung

5.33 Sperrung von Wegen

Keine Festsetzung

6.0 Entwicklungsbereiche (§ 26 (2) LG)

Keine Festsetzung